

Bebauungsplan Nr. 38.1 – 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“

Abwägungsvorschlag zu den Stellungnahmen der Bürger und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

A. Stellungnahmen der Bürger:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit / Bürger eingegangen.

B. Stellungnahme der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Lfd.-Nr.	Schreiben / Datum des Schreibens	Inhalt des Schreibens	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bahn AG 30.01.2023	<p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn der nachfolgende Hinweis beachtet wird:</p> <p>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch</p>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird nicht von Auswirkungen der Bahn betroffen. Die geringste Entfernung zwischen den geplanten Gebäuden und der südlich des Bergheimer Krankenhauses verlaufenden Bahntrasse beträgt 230 m. Zwischen Bahntrasse und den geplanten Gebäuden liegen drei Gebäudereihen (Krankenhauskomplex sowie Gebäudezeilen beidseitig der Hauptstraße), welche eine wirksame Abschottung gegenüber den von der Bahn herrührenden Emissionen bewirken.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen.</p>

		<p>Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		
2	<p>Ericsson Services GmbH</p> <p>30.01.2023</p>	<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfslächen hat die Fa. Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder speziellen Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes gilt.</p> <p>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Ziegelleite 2 – 4 95448 Bayreuth</p> <p>Richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Deutsche Telekom Technik GmbH ist ebenfalls als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt worden</p>	Entfällt

3	Bundeswehr 31.01.2023	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
4	Westnetz GmbH 02.02.2023	<p>wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 27.01.2023 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "Kreisstadt Bergheim – Bebauungsplan Nr. 38.1/Bm "Stadtkern" 4. Änderung "Altstadtforum Bergheim" Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Westliches Rheinland (Planauskunft-RZW@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung</p>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
5	NetCologne GmbH 06.02.2023	in dem von Ihnen angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen der NetCologne	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt

		<p>GmbH. Zur Zeit bestehen unsererseits keine Pläne für einen Netzausbau dort.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen weiterhin gerne zur Verfügung. Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von vier Wochen.</p>		
6	<p>Stadt Elsdorf 06.02.2023</p>	<p>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren.</p> <p>Von Seiten der Stadt Elsdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</p>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
7	<p>Bezirksregierung Köln Abteilung Verkehr 21.02.2023</p>	<p>seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bitte ich folgende Hinweise zu beachten:</p> <p>Der Anschluss von der Straße „An der Stadtmauer“ an die Kennedystraße ist für die aus Süden kommenden Kfz, die in die „An der Stadtmauer“ fahren wollen, unproblematisch. Schwieriger wird es für die, die von der Straße „Am Knöchelsdamm“ vom Westen kommen und dort über die Kennedystraße in die „An der Stadtmauer“ einbiegen wollen. Die müssen kurz vor der Kreuzung die Kennedystraße kreuzen und sowohl auf den Verkehr von Norden als auch auf den Verkehr von Süden achten. Hier könnte es zu Unfällen kommen.</p>	<p>Die gegebene Verkehrssituation hat seit vielen Jahren Bestand. Trotz der unbefriedigenden örtlichen Situation hat sich der Knotenpunkt in der Vergangenheit nicht als konfliktrichtig herausgestellt. Die in der Regel ortskundigen Verkehrsteilnehmer wissen um die Komplexität des Knotenpunkts und der Zufahrt in den Bereich „An der Stadtmauer“. Sie sind mit den verkehrlichen Rahmenbedingungen vertraut, da sie zumeist Anlieger oder Kunden der wenigen in diesem Bereich ansässigen Betriebe sind.</p> <p>Nach Fertigstellung des Bauvorhabens wird sich die Bedeutung der Straße „An der Stadtmauer“ erhöhen und die Verkehrsbelastung wird zunehmen. Ein aktuell erarbeitetes Verkehrsgutachten hat abgeschätzt, dass die zusätzliche Wohnnutzung zwischen 129 und 424 Kfz-Fahrten am Tag erzeugt. Im Mittel sind dies 277 Kfz-Fahrten/d.</p>	Der Stellungnahme wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung insofern gefolgt, als die Hinweise beachtet werden.

		<p>Es ist zu prüfen, ob ein besserer Anschluss an die Straße „An der Stadtmauer“ möglich ist. Dabei sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Es ist z.B. zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - ob die Kreuzung dahingehend umgebaut werden kann, dass der freie Rechtsabbieger an der Straße „Am Knöchelsdamm“ zurückgebaut werden kann; - ob auf der Kennedystraße ein Rechtsabbieger für die Fahrenden in die Straße „Am Stadttor“ eingerichtet werden kann. Dabei ist zu prüfen, ob die Entfernung von der Kreuzung für diese Möglichkeit ausreichend ist; - ob die Kreuzung mit dem Abbieger in die „An der Stadtmauer“ signalisiert werden kann. 	<p>Der maßgebende Quell- und Zielverkehr des Plangebietes ergibt sich vereinfacht aus der Halbierung des Tagesverkehrs (= 138 Kfz-Fahrten im Quell- bzw. Zielverkehr pro Tag). Dies sind überschlüssig 21 Fahrten in der morgendlichen bzw. 25 Fahrten in der abendlichen Spitzenstunde, mithin 1 Fahrt je 2 – 3 Minuten.</p> <p>Diese Größenordnung ist nahezu vernachlässigbar und bewirkt keine nennenswerte Verschlechterung der gegenwärtigen Situation.</p> <p>Im Hinblick auf die Einfahrtsituation von der Kennedystraße in die Straße „An der Stadtmauer“ lieferten Videoaufzeichnungen keine nennenswerten Beeinträchtigungen. Die Videoaufzeichnungen wurden dahingehend ausgewertet, welche Rückstaulängen sich in der Spitzenstunde einstellen. Bei 50 Umläufen der Lichtsignalanlage ergab sich ein durchschnittlicher Rückstau von 0,7 Fahrzeugen. In 20 Umläufen wurde kein Rückstau beobachtet. Der maximale Rückstau betrug 4 Fahrzeuge auf der Linkseinbiegespur, bei dem aber kein einfahrendes Fahrzeug behindert wurde. Die Beobachtungen zeigen, dass die Einfahrt zur „An der Stadtmauer“ in der Regel nicht überstaut wird. Auch die zusätzlichen Verkehrsbelastungen durch die neue Wohnbebauung werden laut Verkehrsgutachten die Situation nicht grundlegend verändern.</p> <p>Dem Gutachten ist zudem zu entnehmen, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes Am Knöchelsdamm / Kennedystraße insgesamt auch</p>	
--	--	---	---	--

			<p>nach Realisierung des Bauvorhabens mit der guten Qualitätsstufe B (mittlere Wartezeit ≤ 35 s) betrieben werden kann.</p> <p>Aus diesen Überlegungen heraus ist im Zusammenhang mit der Aufstellung und Umsetzung der Inhalte des Bebauungsplans eine Umgestaltung des Knotenpunktes, wie durch das Regierungspräsidium angeregt, nicht zwingend erforderlich.</p> <p><u>Quelle:</u> Projekt Altstadtforum Bergheim / Erft, Verkehrliche Auswirkungen, Ingenieurgruppe STADT + VERKEHR, Bonn 17. Januar 2023</p>	
8	Vodafone NRW GmbH 21.02.2023	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2023.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen</p>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt

		Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.		
8a	Vodafone Deutschland GmbH 21.02.2023	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.01.2023. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:</p> <p>Bitte beachten Sie:</p> <p>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p> <p>Weiterführende Dokumente:</p> <p>Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH</p> <p>Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH</p> <p>Zeichenerklärung Vodafone GmbH</p>	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt

		Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH		
9	Betrieb Wald und Holz NRW 27.01.2023	gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen von Seiten des Landesbetriebes Wald und Holz NRW keine forstfachlichen Bedenken.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
10	Stadt Bedburg 22.02.2023	wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
11	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie 22.02.2023	zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Union 148“. Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauplanung werden Bodenuntersuchen sowie Baugrunduntersuchungen durchgeführt, um die Standfestigkeit der Gebäude zu gewährleisten. Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg wird an die Bauherrenschaft weitergegeben, um im Zuge der Bearbeitung der Gutachten Beachtung zu finden. Entsprechende notwendige bauliche Maßnahmen sind im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Die Stellen RWE Power in Köln sowie der Erftverband werden beteiligt.	Entfällt

	<p>Scholle.</p> <p>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden. Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p>		
--	---	--	--

12	LVR: Amt für Liegenschaften 27.02.2023	<p>Es wird informiert, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die genannte Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn wurden als Träger Öffentlicher Belange beteiligt.</p>	Entfällt
13	Rhein – Erft - Kreis 19.05.2021	<p>unter Berücksichtigung folgender teilfachlicher Stellungnahmen bestehen seitens des Rhein-Erft- Kreises keine grundsätzlichen Bedenken gegen o.g. Bebauungsplan.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde regt an, den prägenden Altbaumbestand in die Planung mit einzubeziehen und zu erhalten (u. a. den vorhandenen Walnussbaum).</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Bebauung des Plangebietes ist der Erhalt des Baumbestandes nicht möglich. Ein Erhalt, auch nur teilweise, würde einen gänzlichen Verzicht auf Bebauung zur Folge haben, da aufgrund der dann stark reduzierten Baumasse und unter Beachtung der Grundstücks- und Entwicklungskosten die Wirtschaftlichkeit des Gesamtprojekts nicht mehr gegeben wäre.</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 38.1 - 4. Änderung war bereits mit geltendem Planungsrecht gemäß dessen 3. Änderung vollständig bebaubar. Insofern gilt der jetzt beabsichtigte Eingriff in den Grünbestand unabhängig von der Wahl des Verfahrens (B-Plan der Innenent-</p>	Entfällt

			<p>wicklung) gemäß § 1a Abs. 3 letzter Satz als ausgeglichen.</p> <p>Der Bebauungsplan dient vorrangig der Minderung der Wohnnachfrage in Bergheim und zugleich der Aktivierung von Flächenressourcen zur Aufwertung der Bergheimer Altstadt als wichtiges Element der Stadtsanierung.</p> <p>Nicht nur die geplante oberirdische Baumasse, sondern besonders auch die Ausdehnung der Tiefgarage erfordert die Beseitigung des Baumbestandes. Diese Beseitigung erfolgt nach den Regeln der städtischen Baumschutzsatzung, so dass ein entsprechender Ausgleich gewährleistet ist.</p> <p>Der Verlust von Grünelementen in dieser innerstädtischen Lage ist tragbar, da durch die städtebauliche Maßnahme ein Areal bebaut werden kann, in dem ohnehin bereits vergleichbares Bau-recht besteht und gleichzeitig auf eine Versiegelung von Außenbereichsflächen verzichtet werden kann. Insofern wird dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung genügt.</p>	
		<p>Nach Vorlage der Artenschutzprüfung kann auch hierzu Stellung genommen werden.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung ist bereits im Dezember 2022 der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gegeben worden. Nachfolgend die daraus resultierende Stellungnahme vom 13.12.2022:</p> <p><i>Vielen Dank für die Vorabzusendung der Artenschutzprüfung. Ich habe keine Bedenken dazu, nur eine Anmerkung: da überall im Stadtgebiet</i></p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>

		<p><i>Haselmausvorkommen auch isoliert gefunden wurden (z. B. nördlich von Paffendorf in einem isolierten Gebüsch) wäre es gut wenn das Vorkommen der Haselmaus durch Ausbringen von Tubes untersucht wird. Sollten welche gefunden werden könnten sie direkt umgesiedelt werden.</i></p> <p>Dieser Hinweis wird derart berücksichtigt, dass entsprechende Tubes ausgebracht werden, um ein eventuelles Vorkommen der Haselmaus zu überprüfen. Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Plangebiet nicht durch die Haselmaus besiedelt ist.</p>		
		<p>Untere Immissionsschutzbehörde</p> <p>Wie den Erläuterungen zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 38.1 - 4. Änderung „Altstadtforum Bergheim“ unter Punkt 12, Auswirkungen der Planung - 12.1 Schutzgut Mensch - zu entnehmen ist, soll im weiteren Verfahren ein Lärmgutachten erstellt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang sollten alle im Einwirkungsbereich der künftigen Wohnnutzungen befindlichen gewerblichen Anlagen und Betriebe ebenfalls lärmtechnisch untersucht und bewertet werden.</p>	<p>Das beauftragte Gutachterbüro hat die auf das Plangebiet einwirkenden gewerblichen Einrichtungen in das Untersuchungsspektrum aufgenommen.</p> <p>Im Ergebnis wurden keine unzulässigen gewerblichen Emissionen festgestellt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>

		<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>In dieser frühen Phase bestehen zum o.g. Vorhaben aus meiner Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Anregungen und Hinweise sind auf der Grundlage der übermittelten Daten nur eingeschränkt möglich. Die folgenden Punkte bitte ich zu berücksichtigen:</p> <p>1. Die geplante Entwässerung ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreises abzustimmen. Ich rege an, die Untere Wasserbehörde bereits in der Planungsphase zu beteiligen.</p> <p>In der Planung sollten Möglichkeiten der Niederschlagswassernutzung und Reduzierung geprüft und festgeschrieben werden.</p> <p>Elemente, die Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser fördern, sind immer sinnvoll. Durch Vorgaben zur Flächenbefestigung oder Regenwassernutzung z.B. durch Dachbegrünung bzw. der Ausbildung der Dächer als Retentionsdach kann das abzuleitende Niederschlagswasser deutlich reduziert und Direktabflüsse minimiert werden. Vor allem ein Retentionsdach kann dabei erheblich zur Verminderung von Spitzenabflüssen bei Starkregenereignissen beitragen. Im Mischwasserkanal ist Niederschlagswasser soweit wie</p>	<p>Der Stellungnahme wird entsprochen.</p> <p>Die Hinweise wurden bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt - es wurden Gründächer in der Planung berücksichtigt und entsprechend planungsrechtlich festgesetzt - es wurde ein Überflutungsnachweis erstellt - auf Bedachungen mit unbeschichtetem Metall wird verzichtet - die Außenanlagenplanung und die Einfahrt zur Tiefgarage wird derart konzipiert, dass im Falle eines Starkregenereignisses mit Überflutungsgefahr das Niederschlagswasser von der TG-Einfahrt weggeführt wird und eine Beeinträchtigung des Vorhabens selbst, aber auch der benachbarten Bestandsbebauung ausgeschlossen werden kann 	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>
--	--	--	---	--

		<p>möglich zu reduzieren.</p> <p>2. Ich weise darauf hin, dass für Grundstücke über 800 m² abflusswirksamer Fläche bei der Stadt ein Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100:2016-12 einzureichen ist.</p> <p>3. Bedachungen mit unbeschichtetem Metall sind nicht zulässig. Die Forderung resultiert aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie die vorschreibt, dass jedes Gewässer den guten ökologischen Zustand bzw. das gute ökologische Potential erreichen muss. Hierzu gehört auch das Grundwasser. Bei Bedachungen mit beschichtetem Metall, ist die Unversehrtheit der Beschichtung nach 20 Jahren nachzuweisen.</p> <p>4. Nach den Darstellungen der Gefahrenkarte für das Land NRW wird das überplante Gebiet bei einem Starkregen bereits heute teilweise überflutet. Ich bitte um Berücksichtigung bei der weiteren Planung, hier insbesondere bei der Konzeption der geplanten Tiefgaragen.</p>		
		<p>Das Straßenverkehrsamt, das Amt für öffentlichen Personennahverkehr und die Bodenschutzbehörde äußern zu o.g. Bebauungsplan keine Bedenken.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist von o.g. Be-</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p>	

		bauungsplan nicht betroffen.		
14	LVR –Amt für Denkmalpflege im Rheinland 28.02.2023	<p>Die Bebauungsplanänderung hat zum Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines zeitgemäßen Wohnungsbauvorhabens im nordwestlichen Teil der Altstadt von Bergheim zu schaffen. Dieser Wohnkomplex sieht vier moderne Geschosswohnungsbauten mit insgesamt 56 Wohneinheiten vor.</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt innerhalb des mittelalterlichen Stadtkerns und somit im gemäß § 10 DSchG NRW unter Schutz gestellten Denkmalbereich „Stadtkern Bergheim“. Es wird durch eine Vielzahl vorhandener und zum Teil erhaltenswerter Bestandsgebäude westlich, östlich und südlich flankiert. Nördlich begrenzt die gemäß § 5 DSchG NRW unter Schutz stehende historische Stadtmauer den Planungsraum. Die ebenfalls als Einzelbaudenkmäler eingetragenen Gebäude Hauptstraße 96-100 und 106 sowie gegenüberliegend Hauptstraße 67-71 und 91-99 grenzen im Süden unmittelbar an den Planungsraum an.</p> <p>Gemäß § 1 DSchG NRW sind Denkmäler zu</p>		<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>

		<p>schützen, zu pflegen, zu erhalten und sinnvoll zu nutzen, die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen.</p>		
		<p>Gemäß § 3 DSchG NRW sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Zudem ist die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu ermöglichen.</p> <p>Die Planung wurde 2020 mit dem damaligen Gebietsreferenten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) erstmals besprochen. Hierbei lag weitgehend die aktuelle Planung zugrunde, nicht aber eine konkrete Höhenabwicklung, um die damals gebeten worden war, um das Vorhaben besser beurteilen zu können. Es wurde damals festgehalten, dass die Bebaubarkeit des betroffenen Areals im Denkmalbereich aus Sicht der Denkmalpflege vertretbar ist. Konkret abgestimmt wurde die Höhe des Neubaus hinter dem Baudenkmal Hauptstraße 96-100. Die weitere Planung bezüglich Kubaturen und Höhen der Neubauten wurde in das Ermessen der Unteren Denkmalbehörde gelegt und das Benehmen hierzu in Aussicht gestellt.</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Denkmalschutzes wurden in die weitere Planung aufgenommen und berücksichtigt.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>

	<p>Auf Grundlage dieser Aussagen wurde die Planung in der Zwischenzeit konkretisiert. In wesentlichen Punkten unterscheidet sie sich jedoch nicht von dem damals vorliegenden Planungsstand.</p> <p>Nach einer aktuellen Ortbesichtigung, der inzwischen erfolgten Vorlage einer Höhenentwicklung der geplanten Neubauten sowie weiteren Abstimmungsgesprächen wird der Bebauungsplan seitens des LVR-ADR wie folgt eingeschätzt:</p> <p>Aus denkmalpflegerischer Sicht wäre eine insgesamt niedrigere und aus kleinteiligeren Baukörpern bestehende Bebauung auf dem vorgesehenen Areal am Rande der Altstadt und entlang der historischen Stadtmauer wünschenswert.</p> <p>Die Bebauung innerhalb des Denkmalbereichs stuft sich von den höchsten Gebäuden an der Hauptstraße zu den Randzonen hin ab, wie es der üblichen Entwicklung historischer Stadtkerne entspricht. So ist es auch auf einer historischen Ansicht im Gutachten zum Denkmalbereich Bergheim deutlich erkennbar, auf dem in den Randzonen maximal zweigeschossige, im zentralen Ortsbereich hingegen auch dreigeschossige Gebäude zu erkennen sind. Zudem wird die Altstadt von geneigten Dächern, meist Sattel- oder Walmdächern geprägt.</p>		
--	---	--	--

		<p>Die geplante dreigeschossige Bebauung zuzüglich Staffelgeschoss wird vor diesem Hintergrund für das Areal entlang der Stadtmauer als zu massiv und zu hoch erachtet, weshalb sie sich voraussichtlich nicht angemessen in die historische Bebauung der Altstadt einfügen wird (abgesehen von dem niedrigeren Gebäude hinter der Hauptstraße 96-100). Angemessen wäre nach Einschätzung des LVR-ADR eine maximal zweigeschossige Bebauung, kleinere Baukörper, geneigte Dächer oder gegebenenfalls auch ein Staffelgeschoss, wobei sich die Gesamthöhen der Gebäude ungefähr an der Höhe des Neubaus südlich und westlich der Straße „Am Jobberath“ orientieren sollten.</p>		
		<p>Anregungen, wie eine gelungene städtebauliche Einfügung von Neubauten in historische Umgebung erfolgen kann, können Sie auch der Broschüre des LVR-ADR „Neubauten im historischen Kontext“ entnehmen, die unter folgendem Link abrufbar ist: Neubauten im historischen Kontext (lvr.de)</p> <p>Da das LVR-ADR im Zuge der früheren Planung jedoch keine grundsätzlichen Bedenken geäußert hat und die weitere Entwicklung in das Ermessen der Unteren Denkmalbehörde gestellt wurde, wird das LVR-ADR keine Einwände gegen die Planung erheben. Dennoch sollte im Rahmen der</p>	<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die darauf aufbauende architektonische Ausgestaltung wurden mehrfach intensiv mit allen denkmalpflegerischen Stellen erörtert. Die von dort vorgegebenen Hinweise und Empfehlungen wurden in die Planungen aufgenommen.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>

		<p>Anhörung die bereits vorgetragene fachliche Einschätzung des LVR-ADR erneut mitgeteilt werden.</p> <p>Das äußere Erscheinungsbild der Gebäude sowie Materialien und Details der Gestaltung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gem. § 3 DSchG NRW vor der Ausführung mit der Denkmalpflege abzustimmen.</p> <p>Wir freuen uns auf die weitere Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>		
15	Geologischer Dienst NRW 28.02.2023	<p>zu o. g. Verfahren gebe ich folgende Informationen und Hinweise:</p> <p><u>Erdbebengefährdung</u></p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149: 2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nord-</p>	Die planenden und bauausführenden Firmen werden durch den Vorhabenträger auf die Erdbebengefährdung zwecks Beachtung aufmerksam gemacht.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.

	<p>rhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet liegt in der Stadt Bergheim, Gemarkung Bergheim und ist der Erdbebenzone 2 sowie der geologischen Untergrundklasse S zuzuordnen.</p> <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies</p>		
--	---	--	--

		gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.		
		<p>Baugrund</p> <p>Ich empfehle, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	Im Zuge der Realisierung der Baumaßnahme werden durch Fachgutachter die Gründungseigenschaften des Bodens beurteilt und die Baumaßnahme begleitet.	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wird im Zuge der weiteren Planung gefolgt.
16	Industrie- und Handelskammer Köln 28.02.2023	Die IHK Köln erhebt keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Auf Hinweise und Anmerkungen verzichten wir.	Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt
17	Westnetz - Regionalzentrum westliches Rheinland 01.03.2023	<p>vorab möchten wir darauf hinweisen, das uns die Strom - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH & Co.KG und die Gas - Netzgesellschaft Kreisstadt Bergheim GmbH Bt Co.KG im Stadtgebiet Bergheim mit der Betriebsführung beauftragt hat.</p> <p>Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass uns die Wassernetzgesellschaft Erft GmbH & Co. KG sowie die Westenergie AG mit der Betriebsführung der Wasserversorgungsleitungen beauftragt hat.</p> <p>In ihrem Schreiben vom 26.01.2023 bitten Sie uns um Stellungnahme zu obigem Bebauungsplan. Nach Prüfung der uns zugesandten Unterlagen teilen wir ihnen mit, dass wir keine grundsätzlichen Bedenken erheben. Jedoch verlaufen unmittelbar um beziehungsweise durch das Plangebiet</p>	<p>Das Schreiben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden an die Bauherrenschaft und an die involvierten Planungsbüros weitergegeben.</p>	Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wird im Zuge der weiteren Planung gefolgt

	<p>Versorgungsleitungen. Bei baulichen Veränderungen, beispielsweise bei der Herstellung von Zuwegungen, sind dringend Planauskünfte einzuholen und die Versorgungsleitungen zu schützen. Sollte in diesem Zuge eine Umlegung oder Sicherung der Leitungen erforderlich werden, so trägt der Verursacher die entstehenden Kosten.</p> <p>Für die Sicherstellung einer Versorgung bitten wir Sie, uns in die weiteren Planungen frühzeitig miteinzubinden. Hier sind frühzeitige Leistungsangaben für Gas, Wasser und Strom, auch im Hinblick auf e-Mobility, dringend erforderlich.</p> <p>Wir bitten Sie bei der Planung von Bepflanzungszonen darauf zu achten, dass unsere Versorgungsleitungstrassen frei von Baum und Strauchwerk bleiben.</p> <p>Bei nicht auszuschließenden Näherungen von Bepflanzungen an unsere Versorgungsleitungen, bitten wir Sie, die DVGW Richtlinie GW 125 (N1) „Bäume ,unterirdische Leitungen und Kanäle“ zu berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sind notwendig werdende Schutzmaßnahmen mit uns abzustimmen</p>		
--	---	--	--

18	Erftverband 09.03.2023	<p>Die Grundwasseroberfläche ist im Bereich der Baumaßnahme/ des Bebauungsplans im oberen Grundwasserstockwerk durch den Braunkohlenbergbau abgesenkt. Vor Beginn der Sümpfungmaßnahmen bestanden im ursprünglichen Zustand flurnah Grundwasserstände. Nach Beendigung der bergbaulichen Grundwasserabsenkung wird der oberste Grundwasserspiegel wieder seinen ursprünglichen flurnahen Stand erreichen. Einen Sonderfall stellt die Erftaue zwischen Erftstadt und Bedburg dar. Aufgrund der intensiven Nutzung dieses Gebietes besteht zurzeit planungspolitischer Konsens, die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zum Schutz vorhandener baulicher Anlagen nicht mehr zuzulassen. Es ist vorgesehen, dass der Erftverband zukünftig durch Grundwasserhaltungsmaßnahmen den Grundwasserwiederanstieg auf ein für die normale Bebauung ohne Tiefgarage (Wohnhaus mit normaler Gründungstiefe für ein Kellergeschoss) verträgliches Niveau begrenzt. Diese Maßnahmen bedürfen aber weiterer Beschlüsse der zuständigen Gremien und Behörden und werden nicht garantiert. Dies gilt jedoch nur für derzeit vorhandene Siedlungsflächen, neue Bebauungsgebiete sind nicht in der Kulisse der Grundwasserhaltungsmaßnahmen berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die</p>	<p>Der Stellungnahme wird dahingehend entsprochen, als ein intensiver Kontakt zu den zuständigen Stellen des Erftverbandes während der Planungsphase gehalten wird und im Zuge der Baumaßnahme die Empfehlungen hinsichtlich der Abdichtung von Bauwerken berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wird im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>
----	---------------------------	--	--	---

	<p>Wasserhaltungsmaßnahmen erst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts erforderlich werden, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Planungen vorliegen. Die Finanzierung der Wasserhaltungsmaßnahmen liegt in kommunaler Verantwortung.</p> <p>Unabhängig von den zukünftigen Grundwasserhaltungsmaßnahmen empfehlen wir, von natürlichen Grundwasserflurabständen auszugehen und geeignete Abdichtungsmaßnahmen nach den Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“, und hier insbesondere die Blätter 4 bis 6 „Abdichtungen gegen Bodenfeuchtigkeit“, „Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser“ und „Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser“, vorzusehen.</p> <p>Niederschlagswasser ist gemäß LWG und WHG zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.</p> <p>Wird Niederschlagswasser, das auf versiegelten Flächen zum Abfluss kommt, versickert oder zu Nutzungszwecken gespeichert, kann dies zu einer Entlastung der Kanalisation und somit auch zu einer Verringerung der Gewässerbelastung beitragen. Im Hinblick auf die zunehmende Bebauung und Versiegelung der Stadt, sollte</p>		
--	---	--	--

	<p>das Niederschlagswasser dementsprechend möglichst auf der Fläche versickert, genutzt oder gespeichert werden. Daher wird begrüßt, dass eine extensive Dachbegrünung im Bebauungsplan festgesetzt wird. Darüber hinaus sollte die Sammlung / Zwischenspeicherung des unbelasteten Niederschlagswassers z. B. durch Regentonnen oder Zisternen zur Nutzung für die Freianlagenbewässerung oder auch als Brauchwasser für Toiletten und die wasserdurchlässige Ausführung der Stellplatzflächen und befestigten Wege im Bebauungsplan festgeschrieben oder zumindest empfohlen werden. Dadurch können der Trinkwasserverbrauch sowie die Einleitungsmengen in das Gewässer weiter reduziert werden.</p> <p>Außerdem wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet und insbesondere die nördliche Tiefgaragenzufahrt laut der Starkregenhinweiskarte NRW in einem überflutungsgefährdeten Gebiet befindet. Für die zielgerichtete Einleitung des Niederschlagswassers in das Erdreich oder in ein Gewässer ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Erlaubnis der unteren Wasserbehörde erforderlich.</p> <p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind von der Planung nicht betroffen.</p>		
--	---	--	--

19	Deutsche Flugsicherung 20.02.2023	<p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 8a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen	Entfällt
20	Vodafone 16.03.2023	<p>Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten.</p> <p>Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Entfällt

21	Landschaftsverband Rheinland – Amt für Bodendenkmalpflege 20.03.2023	<p>In Bergheim ist der Bau eines Wohnkomplexes mit 4 Geschossbauten vorgesehen. Ein Großteil der Planfläche ist derzeit nicht bebaut. Zur Verdichtung der Bebauung in der Planfläche im Rahmen des „Altstadtforums“ wurden wir bereits im Jahr 2019 beteiligt (Az. 11.1d/19-007). Die gesamte Vorhabenfläche liegt innerhalb des eingetragenen Bodendenkmals BM 120, Altstadt und Stadtmauer Bergheim; im nordwestlichen Bereich der Stadtbefestigung.</p> <p>Für die gesamte Vorhabenfläche besteht eine konkrete Befunderwartung. Es ist davon auszugehen, dass sich im ungestörten Untergrund Überreste der historischen Bebauung und Nutzung erhalten haben. Ursache dafür ist der Umstand, dass in früheren Zeiten der Umbau, die Erweiterung oder die Zerstörung bzw. der Abbruch von Gebäuden in der Regel nicht zur restlosen Beseitigung der alten Baulichkeiten führte. Meist wurden Fundamente, untertägige Mauerteile sowie Keller und Ähnliches im Boden belassen. Wo sie dennoch entfernt wurden, entstanden Ausbruchgräben, die den ehemaligen Verlauf der Bauteile kennzeichnen. Archäologisch relevant sind neben der ursprünglichen Bebauung auch die rückwärtigen Flächen, in denen wirtschaftliche bzw. hauswirtschaftliche und handwerkliche Anlagen bestanden haben werden. Bei Erdeingriffen in der</p>	<p>Um die vermutlich im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können, wurde eine örtliche Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Dazu wurde durch den Bauherren bzw. Investor eine archäologische Fachfirma beauftragt, der Inhalt und Umfang der durchzuführenden Arbeiten wurden mit dem Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland abgestimmt.</p> <p>Aufgrund der zu vermutenden Bodendenkmäler bestimmt der Bebauungsplan in einer aufschiebenden Bedingung in Form einer textlichen Festsetzung, dass die bauliche Nutzung innerhalb des Plangebietes gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nur unter der aufschiebenden Bedingung zulässig ist, dass die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde sichergestellt ist. Zudem hat im Zuge der Baumaßnahmen eine archäologische Baubegleitung zu erfolgen.</p> <p>Die dafür anfallenden Kosten sind im Rahmen des Zumutbaren vom Vorhabenträger zu übernehmen (§ 29 Abs. 1 DSchG NRW).</p> <p>Bauanträge sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege abzustimmen. Auftretende Befunde sind archäologisch zu dokumentieren.</p>	<p>Die Ausführungen werden unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis genommen, ihnen wurde im Zuge der weiteren Planung gefolgt.</p>
----	---	--	--	--

	<p>Planfläche muss mit dem Antreffen von Bau- und Erdbefunden, Kulturschichten, Bodenveränderungen sowie darin eingeschlossenen Funden gerechnet werden, die in Zusammenhang mit der Besiedlungsentwicklung des Ortes Bergheim seit dem Mittelalter entstanden bzw. in den Boden gelangten. Zu erwarten sind bspw. Mauern, Fundamente, Keller, Schwellbalken, Pfostengruben, Pflasterungen, Gruben, Gräben, Brunnen, Latrinen oder Verfüll- und Siedlungsschichten.</p> <p>Somit bestehen zunächst Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es ist zumindest in Teilbereichen von einer oberflächlichen modernen Überprägung durch die Pflasterung bzw. Asphaltierung auszugehen. Archäologische Untersuchungen haben in der Planfläche jedoch bislang nicht stattgefunden, sodass zur konkreten Befundsituation, der Höhenlage der Bodendenkmalsubstanz und dem Erhaltungszustand keine Informationen vorliegen.</p> <p>Bereits im Rahmen des Altvorhabens sollte eine archäologische Sachverhaltsermittlung in der Planfläche durchgeführt werden, um die Planung in Hinblick auf die im Boden erhaltene Denkmalsubstanz bewerten zu können. Diese Untersuchung steht bislang aus.</p> <p>Ohne die Ergebnisse der Sachverhaltser-</p>		
--	--	--	--

		<p>mittlung kann eine abschließende Bewertung der Betroffenheit bodendenkmalpflegerischer Belange nicht erfolgen. Es ist nicht auszuschließen, dass innerhalb der Planfläche bedeutende Befunde angetroffen werden, deren Erhaltung in situ durch planerische Berücksichtigung zu gewährleisten wäre.</p>		
--	--	---	--	--